

Stenographisches Protokoll.

11. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 6. Mai 1921.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (4 der Beilagen). — Eventuell: 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921 über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte. — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921 über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921 über die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art (Luftkutschenablösungsgesetz).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 115).

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die durch die vorläufige Landesversammlung von Kärnten vorgenommene Wahl des Landesrates Franz Kirschner als Erzhaymann an Stelle des zum Mitgliede des Bundesrates vorgewählten Abgeordneten Dr. Josef Pfianzl (Seite 115).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich

reich (4 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Speiser [Seite 116 und 122], die Abgeordneten Dr. Ender [Seite 119], Birbaumer [Seite 121] — Beschlußfassung [Seite 124]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921 über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 115] — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 125] — Beschlußfassung [Seite 125]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung

oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 115] — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 125] — Beschlußfassung [Seite 125]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921 über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 115] — Redner:

Berichterstatter Breuer [Seite 125] — Beschlußfassung [Seite 125]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921 über die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art (Luftkutschenablösungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 115] — Redner: Berichterstatter Gruber [Seite 126] — Beschlußfassung [Seite 126]).

11. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 6. Mai 1921.

115

Beginn der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten nachmittags.**Vorsitzender:** Bundesrat **Reumann.****Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat **Dr. Drexler** und Bundesrat **Gruber.****Schriftführer:** **Dr. Hemala, Klein.****Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichts und des Kultus:** **Breisky.****Auf der Bank der Regierungsvertreter:** Sektionschef **Dr. Schima**, Präsident des Patentamtes, Sektionschef **Dr. Heinz** des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, Oberadministrationsrat **Dr. Jacobi** des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 29. April 1921 war geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit entschuldigt die Herren Bundesräte **Josef Mayer** und **Johann Mayer** wegen Krankheit.

Es liegt eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes vor, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):„Der Kärntner Landesrat hat dem Bundeskanzleramt mit Note vom 14. April 1921, Z. 93/21, mitgeteilt, daß die vorläufige Landesversammlung von Kärnten in ihrer Sitzung am 18. April 1921 an Stelle des infolge Ablebens des Abgeordneten, Staatssekretärs a. D. **Dr. Otto Steinwender** zum Mitgliede des Bundesrates vorgerückten Abgeordneten **Dr. Josef Pflanzl** Herrn Landesrat **Franz Kirschner**, Landwirt in **Maria Rain** bei **Klagenfurt**, als Ersatzmann gewählt hat.

Hieron beehrt sich das Bundeskanzleramt behufs Kenntnisaufnahme Mitteilung zu machen.

Wien, am 2. Mai 1921.

Im Auftrage:

Dr. Uebelhör.“**Vorsitzender:** Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

In der letzten Sitzung des Bundesrates wurde beschlossen, die folgenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. April 1921 dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zuzuweisen:

1. über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte;

2. betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte;

3. über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten;

4. über die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art (Luftkutschenablösungsgesetz).

Der Ausschuss hat über diese Gegenstände Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt, die heute in der Lage sind, mündlich zu referieren.

Demgemäß schlage ich vor, daß wir die bezeichneten Gesetzesbeschlüsse bei Abständnahme von einem schriftlichen Ausschussbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Indem ich die Beschlussfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich diejenigen Mitglieder, die mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Der erste Punkt unserer Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (4 der Beilagen).

Da der Antrag des Ausschusses auf Einspruch lautet, so ist gemäß § 31 der Geschäftsordnung eine Generaldebatte und danach über die einzelnen Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abzuführen. Mit Stimmenmehrheit kann aber jedesmal beschlossen werden, keine Spezialdebatte abzuführen.

Ich stelle demnach den formalen Antrag, über den Gegenstand nur eine Debatte abzuführen, und ersuche jene Mitglieder, die mit diesem Vorschlage einverstanden sind, die Hand zu

erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen, und ich erlaube den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Speiser, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Speiser: Hoher Bundesrat! Durch die Teilung des Landes Niederösterreich hat sich die Notwendigkeit ergeben, das bisherige gemeinsame Schulaufsichtsorgan, den Landes Schulrat, durch zwei selbständige Organe zu ersetzen. Dieses Schulaufsichtsorgan soll nunmehr für Wien allein bestehen und es soll mit dem Bezirksschulrat Wien zu einer einheitlichen Behörde, dem Stadtschulrat, gestaltet werden. Bei der Beschlussfassung über das Gesetz, betreffend die Änderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich hat der Wiener Gemeinderat als Landtag im Interesse eines raschen Zustandekommens des Gesetzes alles vermieden, was die Beratung erschweren könnte, wenn es auch aus sonstigen anderen Gründen notwendig wäre. Nur die Vertretung der Religionsgesellschaften wurde eliminiert, weil diese Vertretung in einer Zeit gesetzlich festgelegt wurde, die unter der Herrschaft ganz anderer Kulturbegriffe stand als die unsere. Dieser Veränderung mußte in diesem Gesetze Rechnung getragen werden. Es bleibt übrigens den politischen Parteien unbenommen, die ihnen von ihrem Standpunkt aus etwa notwendig erscheinenden Vertreter der Religionsgesellschaften im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mandatszahl der gewählten Vertreter zu berücksichtigen. Einen Einfluß auf die Bestimmungen des Gesetzes mußte allerdings auch die auf allen übrigen Gebieten der Verwaltung fortschreitende Demokratisierung ausüben. Dieser Einfluß kommt zum Ausdruck in dem Überwiegen der Anzahl der Bevölkerungsvertreter, in der Wahl des zweiten Präsidenten, in der Bestimmung, wonach die Geschäftsordnung des Stadtschulrates vom Gemeinderat als Landtag beschlossen wird, schließlich auch in der Entsendung der Vertretung des Lehrstandes, und zwar sowohl des Lehrstandes aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer als auch jener aus den mittleren Lehranstalten und aus den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen durch die Wahl.

Die Frage der künftigen Schulaufsichtsbehörde für Wien wird im Gesetze dahin gelöst, daß an Stelle des bisherigen Bezirksschulrates und des bisherigen Landes Schulrates der Stadtschulrat tritt, der die Kompetenzen beider Schulaufsichtsgorgane übernimmt. Eine Änderung des Wirkungskreises tritt somit nicht ein, insbesondere auch nicht gegenüber dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht. So wie bei der politischen Verwaltung die erste und zweite Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt wurden, wird durch die Vereinigung des Bezirks- und Landes Schulrates im Stadtschulrat der Instanzenzug in eine Instanz

geführt. Eine besondere Vorkehrung für jene Angelegenheiten, in denen der Instanzenzug beim Lande endigt, wie sie von der politischen Verwaltung in der Gemeindeverfassung getroffen wurde, war nicht notwendig, da es solche Fälle in der Schulverwaltung nicht gibt.

Für die Zusammenfassung des Stadtschulrates waren die Prinzipien der Zusammenfassung des Bezirksschulrates und des Landes Schulrates maßgebend, allerdings mit einer stärkeren Betonung der ersteren, um dem demokratischen Charakter dieses neuen Schulaufsichtsgorganes Rechnung zu tragen. Es bleibt der Bürgermeister Vorsitzender, und zwar mit dem Titel Präsident. Seine Funktionen werden aber so wie bisher regelmäßig von einem Stellvertreter ausgeübt, dem der Titel zweiter Präsident zukommen soll und der aus der Mitte des Stadtschulrates gewählt wird. Ferner sind Mitglieder des Stadtschulrates zwei administrative Referenten gemäß den bisherigen administrativen Referenten des Landes Schulrates und des Bezirksschulrates. Der neue Wiener Stadtschulrat wird mit diesen beiden Referenten das Auslangen finden und kann auf den Stellvertreter des administrativen Referenten des Bezirksschulrates und auf den Referenten für die ökonomischen Schulangelegenheiten des Landes Schulrates verzichten, da durch die Zusammenlegung der Agenden sicherlich auch eine Arbeitersparnis eintreten wird, insbesondere wenn eine zweckentsprechende Organisation Platz greift.

Die Übernahme der für Wien ernannten Landes Schulinspektoren in den Stadtschulrat ändert nichts an ihrer dienstlichen Stellung, die durch das Gesetz vom 24. März 1920 geregelt ist.

Die Bezirksschulinspektoren, die bisher im Bezirksschulrat Sitz und in beschränkter Anzahl auch Stimme hatten, sollen das gleiche Recht auch in der neuen Schulaufsichtsbehörde haben.

Neben den zehn Vertretern des Volksschullehrstandes, hinsichtlich deren daselbe gilt, wird auch acht Vertretern des Lehrstandes der Mittelschulen, der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen die Mitgliedschaft eingeräumt. Ihre Wahl soll nach analogen Grundsätzen vorgenommen werden wie die der Vertreter des Volksschullehrstandes, somit derzeit nach der vom niederösterreichischen Landes Schulrat beschlossenen Wahlordnung vom 23. Juni 1919.

An Stelle der zwei ärztlichen Fachmänner, die vom Landes Schulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Grund der von der Wiener Ärztekammer zu erstattenden Dreiervorschlüge berufen waren, soll ein vom Bürgermeister bestellter Arzt des städtischen Gesundheitsamtes treten. Das städtische Gesundheitsamt steht als beratendes Organ zur Verfügung und es obwaltet kein Hindernis, nötigenfalls weitere ärztliche Fachmänner den Beratungen beizuziehen.

Diese Möglichkeit wurde hinsichtlich aller Fachmänner gesetzlich vorgesehen, und zwar durch den letzten Absatz des § 2, wonach sich der Stadtschulrat für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken kann, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Zahl der vom Gemeinderate und vom Stadtsenate zu wählenden Mitglieder mußte derart festgesetzt werden, daß der jeweiligen Mehrheit des Gemeinderates auch die Mehrheit im Stadtschulrate gesichert ist.

Da nun einerseits die Proporzbestimmung, andererseits die Mitgliedschaft einer Reihe außenstehender Personen die Erreichung dieses Grundsatzes erschwert, mußte das Auswahlmittel gewählt werden, die Anzahl der gewählten Mitglieder entsprechend hoch festzusetzen. Den Bedenken, die die Größe der Körperschaft mit Recht hervorrufen mag, muß entgegengehalten werden, daß das Schwergewicht der Verhandlungen in den Abteilungen und Unterabteilungen liegen wird, die aus einer wesentlich geringeren Anzahl von Vertretern bestehen werden, und daß nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Bestimmung, daß ein Teil der Mitglieder vom Stadtsenate gewählt wird, entspricht dem bisherigen Rechtszustand, wonach ein Teil der Mitglieder des Landesschulrates vom Landesauschuß entsendet wurde. Für sämtliche gewählte Mitglieder gilt der gemeinsame Grundsatz, daß die derzeitigen Mitglieder des Bezirksschulrates, beziehungsweise Landesschulrates in ihrer Funktion verbleiben und nur die Ergänzungswahlen vorgenommen werden.

Die Funktionsdauer ist der des Wiener Gemeinderates angepaßt und beträgt somit fünf Jahre, jedoch soll bei einer allfälligen zwischenzeitlichen Erneuerung des Gemeinderates auch eine Neuwahl des Stadtschulrates vorgenommen werden.

Die formalen Bestimmungen, die in den §§ 4 bis 8 enthalten sind, entsprechen den bisherigen Gesetzen und wurden nur im Interesse der praktischen Handhabung und Vereinfachung teilweise geändert. Insbesondere mußten die formalen Bestimmungen für Bezirksschulrat und Landesschulrat in eine einheitliche Bestimmung vereinigt werden. Diese formalen Bestimmungen erstrecken sich auf die Anordnung der Sitzungen, die Art der Behandlung, ob kollegial oder präsidial, die Amtsverschwiegenheitspflicht, die Referaterstattung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, das Sistierungsrecht des Präsidenten, das Abtreten von der Sitzung wegen persönlicher Interessen eines Mitgliedes, die Bestimmungen hinsichtlich der Beschwerden gegen die Entscheidungen des Stadtschulrates und die Vorkehrung für die Erledigung dringender Fälle, endlich die Bildung

der schon früher erwähnten Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse.

Als zwingende Vorschrift wurde aufgenommen, daß eine Abteilung für die Angelegenheiten der Volksschulen, eine zweite für die Angelegenheiten der Mittelschulen und eine dritte für die Angelegenheiten der gewerblichen Schulen zu bilden ist. Hierbei wurde aber absichtlich offen gelassen, in welche Abteilung die übrigen Schulkategorien eingereiht werden sollen. Diese Bestimmung wird in der Geschäftsordnung getroffen werden. Das selbständige Entscheidungsrecht der Abteilungen und Unterabteilungen wurde aus den bestehenden Gesetzen übernommen. Die Beschlüsse haben nur die Aufgabe der Vorberatung. Die Wahrung der Vorrechte der Vollversammlung soll dadurch gewährleistet werden, daß, wenn ein Viertel der vom Gemeinderate gewählten Mitglieder es verlangt, der Gegenstand vom Vorsitzenden der betreffenden Abteilung oder Unterabteilung der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist.

Hinsichtlich der Deckung des personellen und sachlichen Erfordernisses soll bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern der gegenwärtige Rechtszustand bestehen bleiben. Hiernach wird auch fernerhin der Bund im Rahmen seiner bisherigen Verpflichtung diesen Aufwand teilweise zu bestreiten haben und auch die Gemeinde wird für die teilweise Deckung dieser Erfordernisse wie bisher beizutragen haben. Im wesentlichen ist dieser bisherige Zustand der, daß der Bund den Landesschulrat erhält, die Gemeinde den Bezirksschulrat.

Die in § 10 nicht angeführten, noch rechtsbeständigen Paragraphen der bisherigen Schulaufsichtsgesetze bleiben in Geltung. Nach § 42, Punkt 3, Abs. 1, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, bedürfen Änderungen der bestehenden Landesgesetze auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens übereinstimmender Gesetze des Landes und des Bundes.

Der Gemeinderat von Wien als Landtag hat nun am 18. Februar 1921 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, beschlossen. Die Bundesregierung hat diesen Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages dem Nationalrate unter gleichzeitiger Mitteilung von Bedenken übermittelt. Die Vorlage erfuhr vom Ausschusse des Nationalrates für Erziehung und Unterricht Abänderungen nicht wesentlicher Natur. Dagegen wurden in der Sitzung des Nationalrates vom 15. April 1921 in den ersten Absatz des zweiten Paragraphen die Bestimmungen eingefügt, daß dem Stadtschulrat von Wien als Mitglieder auch angehören „1) ein katholischer, ein evangelischer Geistlicher und ein Befenner der israelitischen Religion,

lit. j des Ausschußberichtes erhält sonach die Bezeichnung k“.

In der vom Bundeskanzleramt dem Bundesrat zuerst übermittelten Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates fiel zunächst auf, daß der Absatz 6, beziehungsweise wie er im Minderheitsbericht des Nationalrates Ranschaf bezeichnet wird, Absatz 7 des § 2 einen anderen Wortlaut zeigt als den, der im Nationalrat beschlossen worden ist. Aus der Einsicht in das amtliche Protokoll und in die stenographischen Berichte des Nationalrates habe ich als Berichterstatter festgestellt, daß dieser Absatz in folgender Fassung beschlossen wurde (*liest*):

„Den unter d bezeichneten Referenten ernannt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht. Vor Antragstellung auf Ernennung dieses Referenten hat das Bundesministerium das Einvernehmen mit der Landesregierung zu pflegen“, während die vom Bundeskanzleramt dem Bundesrat übermittelte Fassung lautet (*liest*):

„Den unter d bezeichneten Referenten sowie die unter j bezeichneten Personen ernannt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht. Vor Antragstellung auf Ernennung der unter j bezeichneten Personen hat das Bundesministerium das Einvernehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden zu pflegen.“

Diese zweite Fassung würde zwar einem von den Abgeordneten Ranschaf und Genossen im Nationalrat gestellten Minderheitsantrag entsprechen, doch ist dieser Antrag, wie bereits erwähnt, im Nationalrat nicht zur Annahme gekommen, da über ihn überhaupt nicht abgestimmt wurde. Er hat daher für die Entscheidung des Bundesrates keine Rolle zu spielen. Durch eine nachträgliche Zuschrift der Landesregierung wurde dieser Sachverhalt als richtig anerkannt, dadurch aber auch festgestellt, daß Vorschriften über die Berufung der Religionsvertreter nicht bestehen, was als schwerer Mangel erklärt werden muß.

Der Hauptstreitpunkt in dieser Gesetzesvorlage war die Bestimmung im ersten Absatz des § 2 über die Zuerkennung sogenannter Virilstimmen an die Religionsgenossenschaften. Der Wiener Landtag hat, wie ich eingangs gesagt habe die besondere „fachliche“ Vertretung des Religionsunterrichtes oder der Religionsgenossenschaften durch Virilstimmen abgelehnt, mit der Begründung, daß eine solche besondere fachliche Vertretung des Religionsunterrichtes ebenso unzumutbar wäre wie eine besondere fachliche Vertretung anderer obligatorischer Unterrichtsgegenstände und daß den Konfessionen ohnedies Gelegenheit geboten sei, durch die Bevölkerungsvertreter ihre Interessen zu wahren.

Dieser Ansicht schloß sich der Wiener Landtag mit mehr als Zweidrittelmehrheit an, während der Nationalrat mit bloß einer Stimme Mehrheit die von den Vertretern der überwiegenden Mehrheit des betroffenen Landes abgelehnte Vertretung der Religionsgenossenschaften durch Virilstimmen beschloß.

Es erscheint mehr als bedenklich, wenn sich ein Organ der Bundesgesetzgebung mit einer so geringfügigen und vielleicht nur zufälligen Mehrheit von einer Stimme über einen mit mehr als Zweidrittelmehrheit angenommenen Gesetzesbeschluss eines Landes hinwegsetzt, um so bedenklicher, als ein solches Vorgehen zum ersten Mal geübt wurde, und zwar gegenüber der Gesetzgebung des größten Bundeslandes. Das muß als ein schwerer Eingriff in die Autonomie eines Landes, in die Autonomie Wiens empfunden werden. Die vom Nationalrat beschlossene Fassung der Vorlage ist außerdem ihrem Wortlaut nach geeignet, bei der Durchführung immer wieder Reibungen zu erzeugen, da sie über die Art und Weise, wie die umstrittenen Vertreter der Religionsgenossenschaften in den Stadtschulrat zu berufen sind, keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält und daher der Auslegung weitesten Spielraum läßt. Das muß wieder zu sehr unangenehmen Kompetenzstreitigkeiten führen.

Der Ausschuß hat daher beschlossen, dem Bundesrat den folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„In der Erwägung,

1. daß sich der mit nur einer Stimme Mehrheit im Nationalrat angenommene Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 18. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich in Widerspruch setzt;

2. daß ferner die mit so geringer Mehrheit beschlossene Abänderung des Gesetzes, das von den Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein neuerlicher Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß;

3. in der weiteren Erwägung, daß im Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich zwar die Mitgliedschaft von Vertretern der Konfessionen im Stadtschulrat

vorgesehen ist, daß aber die Art und Weise der Berufung dieser Konfessionsvertreter nicht geregelt erscheint, wodurch eine reibungslose Durchführung des Gesetzes gerade in seiner umstrittensten Bestimmung unmöglich gemacht wird,

beschließt der Bundesrat:

gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich Einspruch zu erheben."

Ich bitte den hohen Bundesrat, im Sinne dieses Ausschufsantrages zu entscheiden.

Vorsitzender: Zu diesem Berichte des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich Herr Bundesrat Dr. Ender zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Ender: Es wird vom Herrn Berichterstatter von der Anschauung ausgegangen, daß die Geistlichen als Religionslehrer in der Schule keine besondere Kategorie darstellen, die einer besonderen Behandlung bedarf und die einer besonderen Vertretung im Landes Schulrate würdig wäre. So, wie das Schulaufsichtsgesetz, wie die Zusammensetzung des Landes Schulrates vom Bundeslande Wien beschlossen wurde, war nun tatsächlich in Übereinstimmung mit den Anschauungen, die der Herr Referent heute vorgetragen hat, wohl für die weltlichen Lehrpersonen eine reichliche Vertretung vorgesehen, indem die Volksschullehrer zehn Vertreter in den Landes Schulrat zu entsenden haben und die Mittelschullehrer ebenfalls zehn Vertreter in denselben entsenden; dagegen war für eine Vertretung der Religionslehrer in keiner Weise vorgesorgt. Begründet wurde dieses Vorgehen vom Herrn Referenten in meritorischer Richtung damit, es sei wohl früher bei den alten Gesetzen und Verordnungen der Fall gewesen, daß die Religionslehrer ihre eigenen Vertreter im Landes Schulrate hatten, aber die Zeiten hätten sich geändert, die Weltanschauung habe sich gewandelt.

Nun, meine Herren, das ist keine hinreichende Begründung. Ich weiß nicht, ob die Weltanschauung sich gewandelt hat. Das wird sich erst zeigen, wenn wir einmal in Österreich daran gehen, die Schulgesetze selbst meritorisch zu revidieren. Dann wird das ja zutage kommen. Ich erinnere Sie aber daran, daß es eben nicht unsere Aufgabe ist, die Schulgesetze rücksichtlich der Weltanschauung zu revidieren, sondern das ist uns sogar einstweilen verboten. Anlässlich der Verhandlungen über die Verfassungsänderung haben wir uns, alle Parteien, darüber geeinigt, daß die Schule vorläufig von der Verfassungsreform ausgeschlossen werden soll.

An der Schulgesetzgebung, an den Einrichtungen der Schule, so wurde anlässlich der gegenwärtigen Verfassungsreform vereinbart, soll noch nicht gerüttelt werden. Das sollte etwas sein, haben die Parteien vereinbart, was außerhalb der Änderungen gestellt werde und einer späteren durchgreifenden Verfassungsänderung vorbehalten werde und an das halten Sie sich jetzt nicht, meine Herren, Sie ändern mit Berufung darauf, daß die Weltanschauung sich seit der Schaffung der früheren Verordnungen gewandelt habe, Sie greifen einen Teil aus den Schulnormen heraus und machen eine meritorische Änderung, berufen sich auf den Wandel der Weltanschauung, Sie greifen in das Gebiet hinein, das wir einverständlich zur Seite lassen wollten. Das ist nicht recht.

Der Herr Referent hat auch erklärt, es sei ja den politischen Parteien unbenommen, die Religionslehrer hinein zu wählen. Meine Herren, dieses Argument verfängt gar nicht. Nach den gegenwärtig bestehenden Schulgesetzen ist auf die Religion besondere Rücksicht zu nehmen und deshalb hatten die Religionsgesellschaften ihre Vertreter im Landes Schulrate. Sie dürfen das einstweilen nicht ändern, wenn Sie nicht in das Gebiet der Schule grundlegend ändernd eingreifen wollen. Sie dürfen uns aber auch nicht auf die politischen Parteien verweisen und uns den Weg weisen, daß die politischen Parteien diese Vertreter hineinsenden. Die Vertreter der Religionsgesellschaften gehören in den Landes Schulrat nicht als Vertreter politischer Parteien, sondern sie gehören als Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaften hinein. Der Religionsunterricht ist ein integrierender Bestandteil des Unterrichtes an unseren Schulen und deshalb haben die Vertreter der Religionsgesellschaften Sitz und Stimme im Landes Schulrat zu bekommen, nicht aber als Vertreter politischer Parteien. Vom Standpunkte der Politik aus hätte es für uns gar keinen Sinn, eine Vertretung der Religionsgesellschaften zu begehren und zwar aus zwei Gründen.

Erstens wünschen wir ja einen Vertreter der katholischen, einen Vertreter der evangelischen und einen Vertreter der israelitischen Religion. Sie werden kaum glauben, daß wir uns besondere politische Vorteile von diesen drei Stimmen erwarten. Es ist aber auch andererseits der ganze Landes Schulrat so aufgefüllt, daß diese drei Stimmen niemals einen Ausschlag geben können.

Der Herr Berichterstatter hat heute mit anerkennenswerter Offenherzigkeit gesagt, es müsse dafür gesorgt werden, daß die politischen Anschauungen in der jeweiligen Stadtvertretung immer in Übereinstimmung mit der politischen Mehrheit im Landes Schulrate bleiben. Dafür ist auch im Gesetze vollkommen gesorgt und ob diese drei Vertreter der Religionsgesellschaften dazu kommen oder nicht, wird

daran nicht das Mindeste ändern. Es ist also von uns gewiß nicht aus politischen Gründen diese Forderung erhoben worden, sondern das ist eine prinzipielle Forderung, die wir erheben müssen, solange wir auf dem Boden der heutigen Reichsvolkschulgesetze stehen und auf dem stehen wir heute.

Sie haben sich anlässlich der Verfassungsreform durch Parteivereinbarungen verpflichtet, auf dem Boden zu bleiben und haben versprochen, auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung nichts zu ändern und jetzt werden sie diesem Versprechen untreu. Kirche und Partei ist ja auch nicht dasselbe. Wenn die Kirche ihre Vertreter entsendet, so ist das eben die Kirche und das ist nicht mit irgendeiner politischen Partei zu verwechseln. Daß der Religionslehrer nicht jedem anderen Lehrer in der Schule gleichgestellt werden kann, wie es im Referate geschieht, wo der Religionslehrer irgendeinem Fachlehrer gleichgestellt wird, das wissen Sie sehr gut, meine Herren. Sie haben die Forderung, daß die Trennung von Kirche und Schule erfolgen soll, schon oft und wiederholt erhoben und heute halten Sie an derselben fest. Sie bekunden damit schon, daß Sie den Religionslehrer für etwas anderes ansehen als den anderen Lehrer, sonst hätte diese Forderung keine Begründung. Mit diesem Argumente können Sie also die Religionslehrer absolut nicht ablehnen, im Gegenteil, aus diesem Argumente heraus müßten Sie, so lange die Religion ein Bestandteil des Schulunterrichtes ist, ihnen um so eher eine besondere Vertretung einräumen, wie Sie sie den übrigen Lehrern eingeräumt haben. Dies zum meritatorischen Teile.

Nun will ich auf die drei Erwägungen übergehen, aus denen heraus der Ausschuß beschlossen hat, uns den Einspruch gegen das Gesetz zu empfehlen. Ich fange bei der dritten Erwägung an. Die dritte Erwägung lautet: wir sollen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus der Erwägung Einspruch erheben, daß im Gesetzesbeschlusse des Nationalrates zwar die Mitgliedschaft von Vertretern der Konfessionen vorgesehen sei, aber die Art und Weise ihrer Berufung nicht geregelt erscheine. Nun, meine Herren, das ist wohl nur ein kleiner und schwacher Grund. Man kann das im Gesetze regeln, aber man muß es im Gesetze nicht regeln. Wir haben Gesetze, in denen das geregelt ist, wir haben ebenso viele Gesetze, in denen das dem Verordnungsweg überlassen bleibt und irgendeine Schwierigkeit für die praktische Durchführung des Gesetzes bietet das zweifellos nicht. Es ist auch ganz sicher, daß aus diesem Grunde niemand im Ernst das Gesetz stürzen wollte.

Ich gehe zur ersten Erwägung über. Die erste Erwägung empfiehlt uns Bundesräten einen Einspruch gegen den vom Nationalrat beschlossenen Gesetzentwurf deshalb zu erheben, weil der National-

rat das Gesetz nur mit einer Stimme Mehrheit beschlossen habe. Nun, meine Herren, das ist schon eine bedenkliche Argumentation und ich erlaube mir deshalb der vollen Überzeugung der Herren von der Stichhaltigkeit dieses Arguments einige Bedenken entgegenzusetzen, weil sie heute ganz unbedenklich für einen Antrag eintreten, der im Ausschusse nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit beschlossen wurde. *(Heiterkeit.)*

Und ich habe die Meinung, wenn wir etwa heute zufällig mit einer Stimme Mehrheit dem Einspruche gegen das Gesetz stattgeben sollten, so würden Sie darüber gar nicht entsetzt sein, sondern das für ganz selbstverständlich finden, weil nun einmal in parlamentarischen Körperschaften das reine Majoritätsprinzip gilt und eben eine Stimme den Ausschlag gibt, wenn eben nur eine Stimme mehr als auf der anderen Seite ist. *(Ruf: In Vorarlberg hätte das passieren dürfen!)* In Vorarlberg wird man es auch gelten lassen, wenn das passiert.

Der Herr Vorsitzende des Bundesrates hat bei der seinerzeitigen Eröffnung des Bundesrates in der ersten Sitzung den warmen Appell an uns gerichtet, er spreche die entschiedene Hoffnung aus, daß der Bundesrat sich nicht einfallen lassen werde, etwa ein hemmendes Element in der Gesetzgebung zu werden und Verzögerungen an der Gesetzgebungsmaschine zu bewirken. *(Bundesrat Klein: Zum Beispiel bei dem Preistreibereigesetz!)* Gewiß, Herr Klein, ich kann Ihnen sagen, daß wir gegen das Preistreibereigesetz sehr ernste Bedenken gehabt haben, es haben die Redner verschiedener Parteien wohlbegründete Bedenken geäußert. Das Preistreibereigesetz enthält einzelne Bestimmungen, wie ihnen eingehend auseinandergelegt wurde, die vom Standpunkte des Juristen aus recht bedenklich sind, und die Praxis wird zeigen, ob diese Bedenken berechtigt waren oder nicht, und es war nur der Umstand, daß wir das Gesetz in seiner Grundtendenz begrüßten und nicht daran Schuld sein wollten, daß es weiter hinausgezogen werde, daß wir also, wenn es nicht absolut nötig ist, dem Nationalrat in seiner Gesetzgebungstätigkeit nicht in den Arm fallen wollten und eingedenk waren der Mahnung des Vorsitzenden bei der Eröffnung unseres Bundesrates, warum wir dem Gesetze trotz dieser Bedenken unsere Zustimmung erteilt haben. Ich hoffe, daß die Angst, dem Nationalrate hemmend in den Arm zu fallen, an ihrer Mächtigkeit seit acht Tagen keine zu großen Einbußen erlitten hat.

Die weitere und dritte Erwägung, aus welcher heraus uns empfohlen wird, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben, ist der Umstand, daß der Bundesrat dafür sorgen soll, daß keine Eingriffe in die Autonomie eines Bundeslandes erfolgen.

Nun, meine Herren, von dieser Seite der Verteidigung der Autonomie der Bundesländer lerne ich Sie erst heute kennen. (*Sehr gut!*) Ich habe das Vergnügen gehabt, die verschiedenen Länderkonferenzen in Salzburg und Linz mitzumachen, ich habe das Vergnügen gehabt, hier bei den Vorberatungen der Parteien für die Verfassungsreform anwesend zu sein und konnte immer nur die eine Beobachtung machen, daß wir die Verteidiger der Autonomie der Länder sein mußten, und daß wir von sozialdemokratischer Seite darin nicht unterstützt, sondern wesentlich gehemmt und angegriffen wurden und daß im Gegenteil der zentralistische Standpunkt in der schärfsten Weise vertreten wurde. Infolgedessen sind wir außerordentlich erstaunt, daß sich die Herren nun für die Autonomie eines Bundeslandes erwärmen, und zwar gerade dort, wo das betreffende Bundesland sich die Autonomie in einem Gegenstande angemacht hat, wo bisher der Zentralismus mehr Rechte hatte, nämlich in der Schule, und wo gerade die Schule um keinen Preis der Autonomie der Länder überlassen werden sollte und aus diesem Grunde sogar aus der Verfassungsreform ausgeschaltet werden mußte. (*Zustimmung.*) Das scheint mir eine außerordentliche Inkonsistenz und ich hätte ganz andere Erwägungen erwartet. Ich hätte erwartet, daß uns eine Reihe ganz anderer Motive vorgelegt würde, mit welchen wir gewonnen werden sollten, dem Einspruche beizutreten, als eben gerade die vorliegenden, deren Unstichhaltigkeit ich Ihnen glaube genügend dargetan zu haben und deren eine Erwägung wegen des Angriffes auf die Autonomie der Bundesländer sich geradezu etwas ironisch im Munde des heutigen Referenten ausnimmt, da er jener Partei angehört, die diese Autonomie stets bekämpfte. Ich empfehle daher den Mitgliedern des Bundesrates, dem Einspruch keine Folge zu geben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Vorsitzender: Zum Worte pro gelangt der Herr Bundesrat Birbaumer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Birbaumer:** Hoher Bundesrat! Der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten weist unseres Erachtens mit Recht auf den § 42 des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung hin, demzufolge Änderungen von Schulgesetzen in einem Lande nur durch übereinstimmende Beschlüsse des Landtages und der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor sich gehen können. Dieser Standpunkt scheint uns ein berechtigter zu sein. Von diesem ausgehend müssen wir betonen, daß wir heute wohl nicht gut anders können, als die Autonomie des Landes Wien zu achten, welches dieses Gesetz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat. Allerdings gestatte

ich mir dabei zu bemerken, daß dieses Gesetz und alle Wirkungen und Weiterungen, die damit zusammenhängen, eine Folge jener Trennung des Landes Niederösterreich sind, jener Landeszerstückung, die unsere Parteigenossen bekämpft haben. Wir haben aber vergeblich gegen diese Trennung von Wien und Niederösterreich Stellung genommen, dagegen Einspruch erhoben und betont, daß in der Folge sich auf allen möglichen Gebieten ein Rechtswirrwarr und eine Konfusion einstellen dürfte.

Hoher Bundesrat! Das heute vorliegende Elaborat ist bereits eine solche Folge. Wir können und müssen uns vorstellen, daß der Landtag Niederösterreich-Land ein Schulaufsichtsgesetz beschließen wird, welches wesentlich anders gestaltet ist als dieses. Die Bundesgesetzgebung wird in Hochschätzung und Achtung der Autonomie der einzelnen Länder schwerlich anders können, als auch dem vielleicht vom Standpunkte Wiens abweichenden Standpunkt des Landes Niederösterreich Rechnung zu tragen. Die Bundesgesetzgebung kommt also in eine Zwangslage, entsprechend der Autonomie der einzelnen Länder, bald hierhin bald dorthin zu entscheiden. Wenn heute mit einer Stimme Mehrheit entgegen dem Beschlusse des Nationalrates der Einspruch angenommen werden sollte, so ist das eine Schicksalsbosheit, welche als eine gerechte Bestrafung der bei uns zu Tage getretenen Verfassungsmängel aufzufassen ist. Unserer Meinung nach war es ein nicht mehr gut zu machender Fehler, das Gebiet des Schulwesens von der Bundesverfassungsgesetzgebung auszuschalten, weil der Bund eben im Interesse aller einzelnen Länder und im eigenen Interesse eine Einheitschule und eine Staatschule braucht und weil die Verländerung des Schulwesens niemals dazu beitragen kann, unsere inneren Verhältnisse zu konsolidieren. Wenn es nach unseren Wünschen gegangen wäre, so wäre auch die Gestaltung des Bundesrates eine andere geworden; denn schließlich wird sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat parteimäßig abgestimmt, und wenn heute hier ein anderes Resultat über dieses Gesetz zu Tage kommt, wie im Nationalrate, so ist das der reine Zufall. Unsere Gesetzgebung kann aber unmöglich auf die Dauer auf den Zufall eingestellt werden.

Nun, hoher Bundesrat, können wir nicht anders, als der Meinung Ausdruck geben, daß wir dem Einspruche, den uns der Ausschuss vorlegt, beizutreten sollen, wenn wir nicht den Wirrwarr in Permanenz erhalten wollen. Nehmen wir an, daß es im Nationalrat nicht möglich sein wird, eine Abstimmung herbeizuführen, die den geschätzten Herren von der rechten Seite dieses Hauses entspricht, dann wäre die Sache in einem Sinne erledigt, wie es die Zweidrittelmehrheit des Landtages von Wien gewünscht hat. Ist das aber nicht

der Fall, dann ist die Frage noch nicht gelöst, sie pendelt von einer gesetzgebenden Körperschaft zur anderen und wir können das Ende einfach nicht absehen.

Auf das Meritorische der vorgebrachten Gedanken möchte ich mich weiter nicht einlassen. Ich wiederhole, daß wir, hauptsächlich um dem Standpunkte der Autonomie des Landtages von Wien Rechnung zu tragen, für den Einspruch stimmen werden, daß wir aber auch voll und ganz anerkennen, in dem Geseße seien die Virilstimmen angesichts der Demokratie, zu der wir uns alle bekennen, nicht mehr berechtigt. Ich bitte also ebenfalls, dem Einspruche zuzustimmen. *(Beifall.)*

Vorsitzender: Ich erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatler Spreier: Hoher Bundesrat! Mein letzter geschätzter Herr Vorredner, der Herr Bundesrat Birbaumer, hat darüber gesprochen, daß es sein Wunsch wäre, wenn die Schulgesetzgebung in diesem Staate nicht von jedem einzelnen Lande getrennt geregelt würde. Wir befinden uns mit diesem seinem Wunsche in voller Übereinstimmung und auch meine Partei ist seit jeher für Staats- und Einheitschule eingetreten. Wir würden nur wünschen, daß von der Regierung bald die Schulgesetzgebung endgültig zu lösen versucht wird und die Republik bald ein einheitliches, auf dem Prinzip der Staats- und Einheitschule beruhendes Schulgesetz bekäme.

Gegenüber den Argumenten, die der Herr Bundesrat Ender vorgebracht hat, möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß aus seinen Ausführungen nicht ganz deutlich hervorgegangen ist, als was er die bisherigen Virilsten im Wiener Bezirksschulrat, beziehungsweise Wiener Landesschulrat betrachtet, ob als Vertreter der Religionsgesellschaften oder als Vertreter der Religionslehrer. Er hat sich in seinen Ausführungen des öfteren darauf berufen, daß die Religionslehrer wegen der Bedeutung des Gegenstandes, den sie vorzutragen hätten, im Stadtschulrate vertreten sein müßten. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die wirklichen Religionslehrer, die Katecheten, innerhalb der Bezirkslehrerkonferenzen, welche die Vertreter des Lehrstandes in den neuen Stadtschulrat wählen werden, volle und gleiche Stimmberechtigung haben, daß sie also die Interessen ihres Unterrichtsgegenstandes und ihres Standes durch ihre Abstimmung innerhalb dieser Abstimmungskörperschaften zu vertreten in der Lage sein werden. Es steht dem auch gar nichts im Wege, daß etwa eine Liste von Vertretern, die für diese Wahl aufgestellt werden, einen Katecheten, einen Religionslehrer in sich aufnimmt, und daß ein solcher in den Stadtschulrat gewählt wird.

Wir haben hier eine Parallele zu der anderen Möglichkeit, daß jede der politischen Parteien, die eine Vertretung des Religionsunterrichtes für ganz besonders wünschenswert findet, eben in der Lage ist, wirklich solche geistliche Religionslehrer in den Stadtschulrat zu entsenden. Ich muß aber bei dieser Gelegenheit meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß gerade hier auf dem Gebiete des Wiener Bezirksschulrates bisher so wenig geschehen ist, daß also das, was die Herren hier für unbedingt notwendig erachten, dort gar nicht geübt worden ist. Und wenn sich die Herren von der rechten Seite dieses Hauses auch immer, weil sie ja nicht immer nur für die katholischen Religionslehrer eintreten wollen, was ich sehr begreife, darauf berufen, daß sie dieses Recht für einige andere positiven Religionen fordern, wobei allerdings nicht alle positiven, in Wien vertretenen Religionsgesellschaften in den Kreis derjenigen einbezogen werden, die als würdig erachtet werden, Religionsvertreter im Stadtschulrate zu haben, so möchte ich doch meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß einer der Religionsvertreter einer solchen positiven Religion, der Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft, es seit vielen Monaten unterlassen hat, im Bezirksschulrate zu erscheinen und sein Interesse für die Beratungen dieser Körperschaft auch nur durch sein Erscheinen zu bekunden. Ich meine also, daß das Anrecht, in diesem Stadtschulrate vertreten zu sein, doch nicht als so schwerwiegend gewertet werden kann, wenn eine Religionsgesellschaft, wie in diesem Falle die jüdische, auf ihr Recht so leicht verzichtet. Die Religionslehrer haben Gelegenheit, im Stadtschulrate vertreten zu sein, wenn sie von der ihnen nahestehenden Bewerberliste aufgenommen werden.

Der Herr Bundesrat Ender hat auch darauf hingewiesen, daß ihm gewisse Parteibeschlüsse in bezug auf die Schulgesetzgebung widerspruchsvoll erscheinen. Einen solchen Widerspruch kann ich meinerseits nicht finden. Es handelt sich durchaus nicht um schwerwiegende Änderungen, sondern einfach darum, ob Virilstimmen in einer Zeit erhalten bleiben sollen, wo den Virilstimmenwesen überall ein Ende gemacht wurde, in einer Zeit, wo wir überall die vollste Demokratie haben, wo nur mehr durch die Wahl in die einzelnen Körperschaften Vertreter hinein entsendet werden sollen.

Der Herr Vertreter der christlichsozialen Partei hat hier auch gesagt, daß er glaubt, es werde sich doch die Abstimmungsmaschine im Wiener Stadtschulrate nicht ändern, wenn einige Religionsvertreter dort noch einziehen werden. Es ist möglich, daß das derzeit nicht der Fall ist, es ist aber auch möglich, daß in irgendeiner anderen Konstellation — und Geseße müssen durchaus darauf Rücksicht nehmen, daß auch andere Konstellationen möglich sind — dies der Fall sein

kann. Die Herren im Wiener Gemeinderate weisen ja immer darauf hin, daß sie hoffen, bald eine andere Konstellation herbeiführen zu können. Es ist möglich, daß bei einer anderen Konstellation gerade das Vorhandensein einiger solcher Stimmen in einem Augenblicke durchaus unerwünscht wäre, wo wir eben, wie in der heutigen Zeit, darauf achten müssen, daß nicht Virilisten und Vertreter von Standesinteressen, sondern die Vertreter der Bevölkerung selbst die Mehrheit in den einzelnen Bundesländern und insbesondere in den Schulverwaltungskörpern fest in der Hand halten.

Der Herr Bundesrat Ender hat auch darauf hingewiesen, daß seiner Überzeugung nach Kirche und Partei zwei grundverschiedene Dinge sind. Ich erlaube mir, meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß eine solche strenge Auseinanderhaltung von Kirche und Partei meiner Partei wohl sehr erwünscht wäre, daß wir aber hundert- und tausendmal Gelegenheit hatten, zu konstatieren, daß leider die Interessen der Kirche mit denen von politischen Parteien in einer Art verknüpft werden, die unserer Überzeugung nach gerade der Kirche sehr schädlich ist. Der Kampf um die Autonomie, auf den uns der Herr Bundesrat Ender hier verwiesen, und von dem er gesagt hat, daß wir immer auf Seite derjenigen gestanden sind, die für den Zentralismus und nicht für den Föderalismus eingetreten seien, dieser Kampf ist durch die politische Gestaltung in Österreich leider gegen unseren Willen entschieden worden. Wir waren Zentralisten, solange es möglich war, aber wir können uns nunmehr, da es Ihnen gelungen ist, den Föderalismus in dieses Reich hereinzutragen, die Republik zu einer föderalistischen zu gestalten, natürlich nicht damit abfinden, daß wir nun sagen, wir werden nur mehr jene Rechte für uns in Anspruch nehmen, die wir auf Grund des Zentralismus zu behaupten das Recht hätten. Wir werden uns jetzt nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir dort, wo die Autonomie für uns nützlich wäre, auf diese Autonomie nicht hinweisen und die uns dadurch gegebenen Rechte nicht ausnützen, sondern wir werden sagen, daß, wenn einmal diese Verfassung, gegen deren Gestaltung in ihrer jetzigen Form wir waren, Gesetz ist, wir selbstverständlich es auch ausnützen, wenn diese Verfassung uns und unserer Weltanschauung Vorteile bietet.

Der Bundesrat Dr. Ender hat schließlich gemeint, daß er die Motive nicht gefunden habe und daß ich sie ihm nicht darbieten konnte, mit denen die Christlichsozialen für die Abstimmung für dieses Schulaufsichtsgesetz in dieser Form gewonnen werden könnten. Ich bekenne mich dazu, daß ich sehr lange und sehr eifrig darüber nachgedacht habe, auch Motive aufzufinden, die es ermöglicht hätten, daß Sie dafür stimmen. Aber ich habe sie nicht

gefunden. *(Heiterkeit.)* Ich konnte sie daher auch nicht anführen und bin auch überzeugt, daß es mir nicht gelungen ist, Sie zu bewegen, für dieses Gesetz zu stimmen. Ich glaube aber, daß die Einspruchsgründe, die ich mir zusammenzustellen erlaubt habe und denen der elfgliedrige Ausschuß allerdings nur mit einer Stimme Mehrheit seine Zustimmung gegeben hat, weil eben die Parteien gerade in diesen Kulturfragen bei den letzten Wahlen so aufmarschiert sind, daß es sich immer nur um eine knappe Mehrheit oder Minderheit handelt, daß diese von mir vorgeschlagenen und vom Ausschusse angenommenen Einspruchsgründe wohl in ihrem Gewichte vor jedermanns Augen liegen. Die Autonomie eines Landes in einer Zeit, wo wir eben eine Verfassung haben, die auf der Autonomie ruht und die Sie uns aufgezwungen haben, zu wahren, das können wir von jedermann fordern. Daß aber eine Zweidrittelmehrheit in einem Lande verlangen kann, respektiert und nicht überwältigt zu werden von einer Zufallsmehrheit, das, glaube ich, dürfen wir auch fordern. Und wenn wir dann noch hinzufügen können, daß wir ein so schwerwiegendes formales Bedenken in diesem Gesetze haben, das doch nicht auf die leichte Achsel genommen werden kann, weil in einem Augenblicke, wo dieses Ernennungsrecht ein selbstverständliches wäre, hätte hinzugefügt werden müssen, daß für die Art der Ernennung dieser Religionsvertreter durch eine eigene Bestimmung vorgesorgt oder daß das Recht der Ernennung dieser Religionsvertreter einem bestimmten staatlichen Funktionär in die Hand gegeben wird, wenn zu so schwerwiegenden Bedenken wie Wahrung der Autonomie und Wahrung des Rechtes der Zweidrittelmajorität eines der Länder, dieser Republik noch ein formales Bedenken hinzukommt, so scheinen mir alle Gründe zu diesem Einspruche gegeben und dann scheinen mir diese auch ganz außerordentlich schwerwiegend zu sein. Deshalb bitte ich den geehrten Bundesrat, auch gegenüber den geäußerten Bedenken meinem Antrag und dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Nach der bezüglichlichen Bestimmung der Geschäftsordnung muß im Falle eines beantragten Einspruches gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch über die einzelnen Teile der diesem Einspruch beigegebenen Begründung abgestimmt werden.

Demgemäß werde ich zuerst über den Einspruchsantrag auf Erhebung eines Einspruches abstimmen lassen, und ich ordne für diesen Teil der Abstimmung im Sinne des § 49 der Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung an. Dann

werde ich einzeln über die im Ausschußantrage mit 1, 2 und 3 numerierten Punkte der Begründung abstimmen lassen.

Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall, ich nehme daher an, daß die Herren mit meinem Vorschlag einverstanden sind.

Wir kommen daher zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses:

„gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, Einspruch zu erheben.“

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, mit „Ja“, jene Mitglieder, die mit dem Ausschußantrage nicht einverstanden sind, mit „Nein“ zu stimmen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer den Namensaufruf vorzunehmen.

(Über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Hemala stimmen mit „Ja“ die Bundesräte:)

Birbaumer, Bodt, Breitner, Christoph, Emmerling, Gruber, Guener, Hafner, Hartmann, Klein, Pinder, Machold, Müller, Neuhöfer, Ofenböck, Pflanzl, Pongraz, Preußler, Refel, Sailer, Schnofl, Speiser;

mit „Nein“ die Bundesräte:

Beirer, Breuer, Dregel, Ender, Falser, Hemala, Hoheneder, Josch, Julek, Kienböck, Ladner, Pichl, Rehr, Rintelen, Salzmann, Schraffl, Schwinner, Starhemberg, Sturm, Walcher, Zweigbacher.)

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: 22 Stimmen für den Ausschußantrag, 21 Stimmen gegen den Antrag. Der Ausschußantrag ist infolgedessen angenommen: *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die einzelnen Teile der Begründung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem 1. Teil der Begründung:

„daß sich der mit nur einer Stimme Mehrheit im Nationalrat angenommene Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April, 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 18. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, in Widerspruch setzt,“

zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)*

Der erste Teil der Begründung ist mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

Nunmehr kommt der 2. Teil der Begründung:

„daß ferner die mit so geringer Mehrheit beschlossene Abänderung des Gesetzes, das von den Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein neuerlicher Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß,“

zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder, die dem 2. Teil der Begründung zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Ist mit derselben Stimmenanzahl angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den 3. Teil der Begründung:

„daß im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. April 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, zwar die Mitgliedschaft von Vertretern der Konfessionen im Stadtschulrat vorgesehen ist, daß aber die Art und Weise der Berufung dieser Konfessionsvertreter nicht geregelt erscheint, wodurch eine reibungslose Durchführung des Gesetzes gerade in seiner umstrittensten Bestimmung unmöglich gemacht wird.“

Ich ersuche jene Mitglieder, die mit diesem Teil der Begründung einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Auch dieser Teil der Begründung ist mit derselben Stimmenanzahl angenommen und damit der Gegenstand erledigt.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1921, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.

Berichterstatte ist Herr Bundesrat Breuer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatte Breuer: Hohes Haus! Ich glaube, ich kann mich sowohl bei diesem als auch bei den folgenden zwei Berichten einer außerordentlichen Kürze befleißigen. Die in Verhandlung stehende Vorlage beschäftigt sich mit jenen Dingen, die wir im Laufe der Zeit jetzt schon gewöhnt sind, nämlich mit Bedürfnissen, die in den allgemeinen Steigerungen begründet erscheinen. So ist das Erfordernis der Patentverwaltung von 11 Millionen auf 23 Millionen angestiegen und es ist daher begreiflich, daß Vorkehrungen getroffen werden muß, diesen Bedürfnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

11. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 6. Mai 1921.

125

Ich bitte daher den hohen Bundesrat, dem Beschlusse des Nationalrates vom 26. des vorigen Monats, in welcher Vorlage die Regelung dieser Angelegenheit vorgesehen wird, sowie der ange-schlossenen Entschließung die Zustimmung zu erteilen und einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1921, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Breuer; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Breuer: Mit Rücksicht auf das bei dem vorigen Referate Angeführte beschränke ich mich darauf, die ersten zwei Absätze der erläuternden Bemerkungen, die dem Berichte beigegeben sind, dem hohen Bundesrat zur Kenntnis zu bringen. (*Liest:*)

„Österreich gehört dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (B. G. Bl. Nr. 35) auf Grund des am 27. Oktober 1920 vollzogenen Beitrittes an.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, gewisse den gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Muster- und Markenrechte) regelnde Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und die ihnen entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain im Verhältnis zwischen den der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten, auch soweit in ihrem gegenseitigen Verhältnis die genannten Verträge nicht gelten, zur Anwendung zu bringen.“

Von diesem Gesichtswinkel ausgehend sind die einzelnen Bestimmungen getroffen. Ich bitte daher den hohen Bundesrat, dem Beschlusse des Nationalrates vom 26. v. M. beizutreten und einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß

gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1921 über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten.

Berichterstatter ist abermals Herr Bundesrat Breuer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Breuer: Hohes Haus! Es dreht sich hier um die Verlängerung der Höchstdauer von Patenten. Die Bewilligung der Verlängerung gibt dem Patentinhaber die rechtliche Möglichkeit, die Dauer des Patentes über die normale Höchstdauer von 15 Jahren hinaus zu verlängern. Es wird dies damit begründet, daß eine zirka sechsjährige Unterbrechung der Ausübungsmöglichkeit seitens des Patentinhabers durch den Krieg und seine Folgen eingetreten ist. Es wird daher beantragt, diese Unterbrechung im Höchstausmaße von sechs Jahren zuzulassen, so daß wieder die Höchstdauer von 15 Jahren erreicht wird.

Ich bitte den hohen Bundesrat, einen Einspruch gegen diesen Beschuß des Nationalrates nicht zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand gemeldet.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser letzter Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1921 über die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art (Luftkutschenablösungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gruber. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Gruber: Hoher Bundesrat! Das am 4. Dezember 1918 von der provisorischen Nationalversammlung beschlossene Zinsgründengesetz ist vorwiegend auf die Verhältnisse im Böhmerwalde zugeschnitten. Es gibt aber auch in der Republik Österreich Gebiete, in denen Pachtverhältnisse herrschen, die ihrem Charakter nach den Zinsgründen in Böhmen sehr ähnlich sind und dieselbe Berücksichtigung verdienen. Deshalb hat sich schon in der konstituierenden Nationalversammlung der landwirtschaftliche Ausschuß mit dieser Materie

befaßt. Im Zuge dieser Verhandlungen hat das damalige Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft Erhebungen eingeleitet, welche ergaben, daß in einzelnen großen Waldgebieten Pachtverhältnisse vorkommen, die infolge ihrer eigentümlichen Natur eine Abhängigkeit des Pächters vom Verpächter mit sich bringen, die weit über alles Recht hinausgeht, und die, wenn sie auch nicht mit der alten Untertänigkeit zusammenhängen, doch in ihrer Wirkung ein ähnliches Resultat zeitigen. Das sind die sogenannten Dackhütten und Luftkeuschen. Das eigentümliche dieses Pachtverhältnisses liegt darin, daß das Wohn- und Wirtschaftsgebäude Eigentum des Verpächters ist, jedoch auf dem gepachteten Grunde steht und daher mit der Kündigung des Pachtvertrages das Haus für den Pächter wertlos, zumindestens aber ein schwer zu verwertendes Objekt wird.

Der landwirtschaftliche Ausschuss der konstituierenden Nationalversammlung, der sich mit dieser Sache eingehend befaßt hat, hat seinerzeit ein Gesetz beschlossen, das aber nicht mehr erledigt werden konnte. Später wurde die Materie durch den Antrag Schneidmahl wieder ins Rollen gebracht und im landwirtschaftlichen Ausschusse eingehend beraten.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe sind die Dackhütten und Luftkeuschen im § 1 durch die Erbauung der Gebäude auf fremdem Grunde in Verbindung mit Pachtung und Ansiedlung von Arbeitskräften charakterisiert und für die hiesigen Verhältnisse näher umschrieben. Die Erhebungen haben ein Binden an die Arbeitsverpflichtung oder Vererbung des Pachtverhältnisses als untunlich ergeben. Eine Ausnahme müßte allerdings zugestanden werden, die für besondere Verhältnisse geschaffen wurde, in welchen dem Pächter besondere

Dienstverrichtungen übertragen sind; so zum Beispiel sind die Holzklausen im Wienerwalde unter der Aufsicht der Dackhüttler. Dieser Dienst muß unbedingt von dem betreffenden Hause aus versehen werden. Ferner stellen in manchen Gegenden die Pachtgründe der Luftkeusler den einzigen landwirtschaftlich bearbeiteten Boden dar. Es mußte aus diesem Grunde in das Gesetz die wirtschaftliche Beschränkung und das Veräußerungs- und Belastungsverbot des Wiederbesiedlungsgesetzes aufgenommen werden, um eine Gewähr zu haben, daß die Wirtschaft entsprechend fortgeführt werden könne, und ebenso mußte aus dem gleichen Grunde dem Waldbesitzer ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 26. April d. J. keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich bin heute nicht in der Lage, Tag und Stunde der nächsten Sitzung des Bundesrates bekanntzugeben, und muß mir daher vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 35 Minuten nachmittags.